

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE - Drucksache 7/5844 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A Problem

Der Landtag hat auf Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV¹ (Drucksache 7/2017) in seiner 34. Sitzung am 25. April 2018 die Einsetzung einer Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen. Diese Expertenkommission hat sich in den Jahren 2018 und 2019 mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz) und den damit im Sachzusammenhang stehenden Vorschriften befasst und geprüft, ob sich die Bedürfnisse in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz verändert haben und inwiefern die Empfehlungen der Justiz- und Gesundheitsministerkonferenzen, etwa zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau, umgesetzt werden können. Der Abschlussbericht der Expertenkommission wurde am 31. Januar 2020 als Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtages veröffentlicht (Drucksache 7/4608). Der Bericht zeigt an verschiedenen Stellen Änderungsbedarfe bei den bestattungsrechtlichen und weiterführenden Regelungen auf. Insbesondere hat sich die Expertenkommission einstimmig dafür ausgesprochen, die gebotene Ehrfurcht vor den Toten ausdrücklich auch auf die Totenasche auszuweiten, und mehrheitlich empfohlen, dass die Beförderung und Aufbewahrung von Leichen den aktuellen DIN-Normen entsprechen und Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachweisen müssen. Zudem sollte nach Auffassung der Expertenkommission künftig geregelt werden, Eltern auf das Bestattungsrecht im Falle von Abtreibungen hinzuweisen.

¹ Die Fraktion der BMV hat sich zum 13. November 2018 zu der Fraktion „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Am 1. Oktober 2019 ist die Fraktion Freie Wähler/BMV erloschen.

Darüber hinaus hat sich die Kommission mehrheitlich dazu verständigt, dass die Beisetzung bei einer Erdbestattung ohne Sarg zu erfolgen hat, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht, und dass eine Erdbestattung innerhalb von 24 Stunden ermöglicht werden sollte. Um dem Informationsbedürfnis der Bestattungspflichtigen gerecht zu werden, sollte der Bestattungspflichtige vor der Kremierung der Leiche informiert werden, wo die Kremierung erfolgt. Im Übrigen sollte das derzeit in Mecklenburg-Vorpommern noch mögliche Aufstellen von Grabsteinen oder Grabmalen, die unter Mitwirkung von Kinderarbeit hergestellt worden sind, künftig untersagt werden.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die vorbezeichneten Empfehlungen der Expertenkommission umgesetzt werden.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE auf Drucksache 7/5844 mit einigen inhaltlichen, redaktionellen sowie rechtsförmlichen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zum einen soll § 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) geändert werden, um die im Rettungsdienst tätigen Ärzte von der Pflicht zur Leichenschau zu befreien. So soll sich ein im Rettungsdienst tätiger Arzt auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken und zur Veranlassung der Durchführung der Leichenschau einen Arzt oder die Polizei verständigen. Zudem werden in § 8 Absatz 6 des Gesetzentwurfes, der ab dem 1. Juni 2022 gelten soll, die DIN-Vorschriften, denen die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen zu entsprechen haben, konkreter formuliert und die Zertifizierungsstelle ergänzt. Ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzentwurfes soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Daher wird § 20 Absatz 1 BestattG M-V entsprechend geändert. Darüber hinaus soll in § 9 Absatz 2 BestattG M-V klargestellt werden, dass nur volljährige Angehörige, für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist, bestattungspflichtig sind. Ferner wird die Ressortbezeichnung an den Organisationserlass der Ministerpräsidentin angepasst.

Außerdem empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Landtag, einer Entschließung zuzustimmen, die insbesondere auf die Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau, Unterstützung von Initiativen zur Einführung einer Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe und auf die Wiedereinführung eines Sterbegeldes abzielt.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE auf Drucksache 7/5844 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Bei der Qualität der ärztlichen Leichenschau besteht Handlungsbedarf. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist mit den Rechtsmedizinern, Ärztekammern, der Vertretung der Notärzte und dem Hausärzterverband in einen Dialog zu treten und über die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau in Mecklenburg-Vorpommern zu sprechen. Dies zielt im Besonderen auf die Anpassung der Todesbescheinigungen, qualitätssichernde Maßnahmen bei der Leichenschau, insbesondere für Ärzte im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, sowie vor allem eine Rechtsverordnung zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau.
2. Nach Auffassung des Landtages ist die bisherige Kostenerstattung für die ärztliche Leichenschau nach GOÄ 100 unzureichend. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Initiative der Bundesärztekammer zur Neuregelung der ärztlichen Leichenschau zu unterstützen. Die Kosten für die ärztliche Leichenschau sollen zukünftig durch die Krankenversicherungen übernommen werden.
3. Die im Bestattungsgesetz vorgesehenen Zertifizierungsmaßnahmen werden vom Landtag als wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung gewertet. Damit mildert sich der Handlungsbedarf bei weiteren Kontrollsystemen wie der Meisterpflicht für das Bestattungsgewerbe in der Handwerksordnung. Der Landtag begrüÙt eine solche Meisterpflicht dennoch, weil sie bundeseinheitliche Regelungen schafft, und fordert die Landesregierung auf, entsprechende Initiativen auf Bundesebene zu unterstützen.
4. Das Sterbegeld ist zwar keine Gesundheitsleistung, doch ist das Sterben ebenso wie die Geburt trotzdem nicht als reine Privatangelegenheit zu betrachten. Der Landtag spricht sich für die Wiedereinführung eines Sterbegeldes aus, um die Angehörigen finanziell bei den im Todesfall erforderlichen Ausgaben zu unterstützen. Auf eine bestimmte Ausgestaltung oder Finanzierung dieses Sterbegeldes legt sich der Landtag nicht fest.“

Schwerin, den 29. April 2021

Der Wirtschaftsausschuss

Dietmar Eifler

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)*

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Bestattungsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Bestattungsgesetzes
Das Bestattungsgesetz vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bestattungsgesetz vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt: „§ 14a Grabsteine aus Kinderarbeit“.	1. unverändert
2. <u>§ 2 wird wie folgt geändert:</u> <u>In Satz 2 werden nach dem Wort „Fehlgeborenen“ die Wörter „oder der Totenasche“ angefügt.</u>	2. In § 2 Satz 2 werden dem Wort „Fehlgeborenen“ die Wörter „oder der Totenasche“ angefügt. entfällt hier, siehe Nummer 2

* Die vom Wirtschaftsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

ENTWURF**Beschlüsse
des 5. Ausschusses****3. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und Rettungsdienst“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Rettungsdienst“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein im Rettungsdienst tätiger Arzt hat sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände zu beschränken; zur Veranlassung der Durchführung der vollständigen Leichenschau verständigt der im Rettungsdienst tätige Arzt eine Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder die Polizei. Über die Feststellung ist vom Arzt unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen.“

4. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.

ENTWURF

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den aktuellen DIN-Normen zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Tot- oder Fehlgeburt“ werden die Wörter „oder ein Schwangerschaftsabbruch“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst nach § 9 Absatz 3 eine Behörde die Bestattung und ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, so ist eine einfache, ortsübliche und würdige Bestattung durchzuführen.“

Beschlüsse
des 5. Ausschusses5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den DIN-Normen **DIN EN 15017 und DIN EN 75081 in ihrer jeweils geltenden Fassung** zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen. **Die Zertifizierung erfolgt nach ISO durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle.**“

- b) unverändert

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 4 werden nach** den Wörtern „Tot- oder Fehlgeburt“ die Wörter „oder ein Schwangerschaftsabbruch“ eingefügt.

- b) **In Absatz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma und die Wörter „für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist,“** eingefügt.

7. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Grab muss namentlich gekennzeichnet sein, es sei denn, nach dem Willen des Verstorbenen sollte die Beisetzung in einem anonymen Grab stattfinden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestattungspflichtige müssen vor der Kremierung der Leiche informiert werden, wo die Kremierung erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

8. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Friedhofsordnung“ durch das Wort „Friedhofsatzung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger ist verpflichtet, die Bestattungen zu dokumentieren, wobei Name, Lebensdaten der oder des Verstorbenen und Ort der Bestattung aufzunehmen sind.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „48“ durch die **Angabe** „24“ ersetzt.

9. unverändert

10. unverändert

ENTWURF

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Grabsteine aus Kinderarbeit**

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkennde Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

11. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Grabsteine aus Kinderarbeit**

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) unverändert

ENTWURF

3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. In diesem Fall sind diese berechtigt, Zertifikate zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Juli 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

**Beschlüsse
des 5. Ausschusses**

(3) unverändert

12. In § 18 Absatz 4 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.

ENTWURF

Beschlüsse
des 5. Ausschusses

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 8 Absatz 6 die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen nicht den dort benannten DIN-Normen entsprechend durchführt oder nicht den Nachweis der Zertifizierung besitzt.“

b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

Artikel 2
InkrafttretenArtikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am **1. Juni 2022 in Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE auf Drucksache 7/5844 in seiner 114. Sitzung am 10. März 2021 in Erster Lesung beraten und diesen federführend an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 18. März 2021, in seiner 105. Sitzung am 22. April 2021 und abschließend in seiner 106. Sitzung am 29. April 2021 beraten und einvernehmlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

In seiner 104. Sitzung am 19. April 2021 hat der Wirtschaftsausschuss eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 28. April 2021 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE auf Drucksache 7/5844 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Vorsitzenden des Bestatterfachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Geschäftsführer des Verbandes unabhängiger Bestatter e. V., einen Facharzt für Rechtsmedizin des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, den Ehrenpräsidenten des Interdisziplinären Fachforums Rechtsmedizin e. V. und Facharzt für gerichtliche Medizin, einen Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Rostock, die Leiterin des Katholischen Büros und Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die Geschäftsführerin des Betreuungsvereins „Der Weg“ e. V., den Leiter des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie die Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. um eine Stellungnahme gebeten.

Der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Rostock konnte nicht an der öffentlichen Anhörung teilnehmen.

Der Vorsitzende des Bestatterfachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat vorgeschlagen, Verstöße gegen die geplante Novellierung des § 8 BestattG M-V zum Transport und zur Lagerung von Verstorbenen im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 20 BestattG M-V zu berücksichtigen sowie die Empfehlungen der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ zur Todesbescheinigung durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat er angeregt, in § 6 Absatz 5 BestattG M-V das Wort „Sozialministerium“ durch das Wort „Gesundheitsministerium“ zu ersetzen. Gegen den privaten Betrieb von Krematorien bestünden keine Einwände, wenn in § 8 BestattG M-V strengere Regelungen für die Lagerung und den Transport von Leichen aufgenommen würden. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen böten ausreichend legale Möglichkeiten, um Erinnerungsstücke herzustellen (zum Beispiel Fingerprints oder Einarbeitung einer Haarlocke des Verstorbenen in einen Kristall). Hierzu bedürfe es nicht einer Ascheentnahme. Der Wunsch, die Asche des Verstorbenen dauerhaft in der Häuslichkeit aufzubewahren bzw. den Verstorbenen im eigenen Garten beizusetzen, sei gering. Hingegen werde häufiger die Frage gestellt, ob der Verstorbene bis zur Beisetzung noch in der Häuslichkeit bleiben könne. Hierzu regle § 8 Absatz 1 BestattG M-V eine Frist von 36 Stunden sowie Ausnahmemöglichkeiten in Einzelfällen. Entsprechendes sollte für die Totenasche, die mit der Novellierung dem Leichnam gleichgesetzt werde, gelten. Eine gesonderte Regelung zur vorübergehenden Aufbewahrung der Urne im Privatbereich wäre daher nicht zwingend notwendig. Eine dauerhafte Aufbewahrung der Urne im Privatbereich werde kritisch gesehen. Zur Trauer gehöre auch der Abschluss des Abschiednehmens. Wenn eine Urne dauerhaft im Privatbereich aufbewahrt oder beigesetzt werde, müsse bedacht werden, dass nicht jeder Zugang zu diesem Privatbereich habe und dies in vielen verschiedenen Familienkonstellationen zusätzliche Konflikte hervorrufen könnte. Eine umfassende Aufklärung der Angehörigen durch die Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser) über die Notwendigkeit einer Obduktion könnte zu einem Anstieg der Obduktionszahlen führen. Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission sollte die derzeit geltende Widerspruchslösung, wonach eine Obduktion erfolge, wenn Angehörige nicht ausdrücklich widersprächen, in eine Zustimmungslösung umgewandelt werden. Es bestehe kein Friedhofszwang, sondern eine Pflicht zur Beisetzung an einem öffentlich zugänglichen Ort. Daran sollte festgehalten werden, um allen Hinterbliebenen einen Besuch des Beisetzungsortes zu ermöglichen. Eine Bestattung ohne Sarg sei nach dem geltenden Gesetz bereits möglich und werde in Mecklenburg-Vorpommern auf entsprechend ausgewiesenen Friedhofsgrabfeldern durchgeführt. Mit der vorgesehenen Neuregelung, die seiner Ansicht nach nicht zwingend notwendig gewesen wäre, werde die Möglichkeit der sarglosen Bestattung klargestellt. Ferner wurde empfohlen, § 9 Absatz 3 Satz 1 BestattG M-V dahingehend zu ändern, dass die Ordnungsbehörden nach acht Tagen für eine Bestattung sorgen müssten, wenn bis dahin kein Bestattungspflichtiger die Bestattung beauftragt habe, damit der Verstorbene zeitnah zum Krematorium überführt, die Beurkundung vorgenommen und eine Beisetzung erfolgen könne. Die vom Städte- und Gemeindetag in der Expertenkommission vorgeschlagene Einführung einer Beisetzungsfrist für Urnen von sechs Monaten sei nicht zielführend. Da die Kremierung eine Woche vor der Beisetzung erfolge, müsste ein Verstorbener etwa fünf Monate und drei Wochen in der Kühlung aufbewahrt werden. Es würde ausdrücklich begrüßt, wenn sich die Landesregierung für die Einführung eines Sterbegeldes einsetzen und eine Bundesratsinitiative zur Einführung der Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe unterstützen würde. Die Corona-Pandemie habe die Notwendigkeit von ausgebildeten Fachkräften verdeutlicht. Die Landes- und Bundesregierung hätten klargestellt, dass das Bestattungsgewerbe nicht nur systemrelevant, sondern auch eine kritische Infrastruktur sei. Das Bestattungsgewerbe dürfe bislang ohne den Nachweis einer Berufsausbildung ausgeübt werden. Hier seien Änderungen angezeigt.

Der Geschäftsführer des Verbandes unabhängiger Bestatter e. V. hat es für erforderlich angesehen, einen Verstoß gegen § 8 Absatz 1 BestattG M-V als Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 BestattG M-V zu ahnden. Ferner sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Todesbescheinigung beim Verstorbenen bzw. den Angehörigen verbleibe. Gerade im Hinblick darauf, dass oft Notärzte im Einsatz seien, deren Wohnorte außerhalb des Einsatzgebietes lägen, sei eine derartige Regelung notwendig. Eine Privatisierung von Krematorien wäre zu begrüßen und schaffe mehr Wettbewerb und Markttransparenz. Die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche werde befürwortet. Im Rahmen der Arbeit der Expertenkommission hätten sich die Bürger von Mecklenburg-Vorpommern in einem „offenen Portal“ zum Bestattungswesen geäußert. Hier sei eine klare Tendenz zu erkennen gewesen, dass viele Bürger Lockerungen im Bereich von Ascheteilung, Sargpflicht und Friedhofszwang wünschten. Eine Ascheteilung auf mehrere Totenfürsorgeberechtigte werde aus ethischen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Entnahme und Bewahrung geringer Mengen Kremationsasche in Form von Erinnerungsobjekten sollte hingegen ermöglicht werden. Die präzise Festlegung einer zulässigen Menge Kremationsasche für Erinnerungsobjekte werde als nicht zielführende Quantifizierung menschlicher Würde abgelehnt. Ein gesetzliches Verbot der Ascheteilung sei nicht sinnvoll. Er hat insoweit auf das Bestattungsgesetz in Brandenburg verwiesen, in dem die Ascheteilung als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werde. Da die Ascheteilung in Brandenburg weiterhin nachgefragt und angeboten werde, komme es zu Umgehungshandlungen über das Ausland (zum Beispiel Niederlande oder Schweiz) oder anliegende Bundesländer. Eine Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich wäre vorstellbar, wenn die Angehörigen eine Grabstelle auf dem Friedhof erwarben. Nach Abschluss der Trauerbewältigung könnte die ordnungsgemäße Beisetzung erfolgen. Damit bestünde auch eine Kontrolle über den Aufenthaltsort bzw. den Verbleib der Urne und Missbrauch könnte verhindert werden. Eine Beisetzung der Urne im Privatbereich wäre denkbar, wenn der Verstorbene schon zu Lebzeiten diesen Wunsch verfügt habe bzw. dies von den Totenfürsorgeberechtigten hinreichend nachgewiesen werden könne. Im Übrigen werde der Wandel des deutschen Bestattungswesens zu mehr Vielfalt von den persönlichen Bestattungswünschen der Bundesbürger bestätigt. Umfragen hätten gezeigt, dass traditionelle Varianten wie die Sarg- und Urnenbestattung an Zuspruch verlören, während das Interesse an Grabformen ohne Grabpflege, insbesondere außerhalb klassischer Friedhöfe, steige. Eine Aufhebung der Sargpflicht sei nicht sinnvoll. Vielmehr sollte diese Entscheidung von den verantwortlichen Friedhofsträgern getroffen werden, da diese die örtlichen Gegebenheiten und Bodenbeschaffenheiten am besten kannten. Bayern habe hierzu eine Regelung erlassen, an der sich orientiert werden könnte. Eine höhere Akzeptanz von Obduktionen könne nur durch verstärkte Aufklärung der Angehörigen und Transparenz im rechtsmedizinischen Bereich geschaffen werden. Dabei sollte auch die Bedeutung der Obduktion insbesondere für die Medizin, Forschung, Wissenschaft, Rechtssicherheit und Strafverfolgung hervorgehoben werden. Es sei geboten, das Bestattungsgewerbe als überwachungsbedürftiges Gewerbe in § 38 der Gewerbeordnung aufzunehmen. Hierzu wäre eine Bundesratsinitiative notwendig. Der Generalsekretär des Bundesverbandes deutscher Bestatter e. V., Stephan Neuser, habe dies ebenfalls befürwortet. Unseriöse Marktteilnehmer könnten dann auf der Grundlage der Gewerbeordnung vom Markt ausgeschlossen werden.

Der Facharzt für Rechtsmedizin des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, der Mitglied der vom Landtag eingesetzten Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ war, hat dargelegt, er sei seit fast 42 Jahren als Rechtsmediziner an der Universität in Greifswald tätig, sodass ihm die Probleme der Ärzte im Zusammenhang mit der Leichenschau vertraut seien.

Nach § 12 Absatz 2 BestattG M-V solle ein Facharzt für Rechtsmedizin die zweite Leichenschau durchführen. Problemfälle würden mit dem betreffenden Leichenschauarzt ausgewertet und daraus resultierend regelmäßig fallbezogene Fortbildungen in Kliniken und mit niedergelassenen Ärzten durchgeführt. Das zuständige Ministerium könne jederzeit durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Todesbescheinigung treffen und weitere Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau abzielten, ergreifen. Da der Gesetzentwurf keine Regelungen zur ärztlichen Leichenschau enthalte, hat er im Namen der Ärzteschaft des Landes darum gebeten, dieses Thema aufzugreifen. Der Bericht der Expertenkommission enthalte Empfehlungen, die zum Teil von der Ärztekammer selbst umgesetzt werden könnten, zum Beispiel Pflichtfortbildung zur Leichenschau für alle neu ins Land kommenden Ärzte. Im Vorfeld der Expertenkommission habe sich eine Arbeitsgruppe des Vorstandes der Ärztekammer, der Vertreter der Haus- und Notärzte, Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Rechtsmediziner angehört, mit dem Bestattungsgesetz befasst, deren Vorschläge in die Beratungen der Expertenkommission eingeflossen seien. Die Empfehlungen der Expertenkommission basierten zudem auf dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 19. April 2019. Die Justiz- und Gesundheitsministerkonferenzen hätten sich ebenfalls mit der Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau befasst. Die Qualitätskontrolle der Todesbescheinigung obliege dem Gesundheitsamt. Mit der Übertragung der Kontrolle der Todesbescheinigungen aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald werde seit 2018 eine weitere Möglichkeit genutzt, auf eine Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau in der Region hinzuwirken. Ein Verwaltungsmitarbeiter könne zwar prüfen, ob die Todesbescheinigung ausgefüllt sei, aber es sei eine Beurteilung eines Arztes mit Sachkunde erforderlich, wenn es um die Diagnosesicherheit auch im Hinblick auf die Mortalitätsstatistik gehe. Bei der Todesbescheinigung werde Verbesserungsbedarf gesehen. Auf dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung würden Warnhinweise, unter anderem nach dem Infektionsschutzgesetz, eingetragen und dem Standesamt vorgelegt, sodass dieser Teil nicht oder verspätet im Krematorium vorliege. Daher sollte eine Durchschrift beim Leichnam verbleiben, damit mehr Sicherheit für alle Personen geschaffen werde, die Umgang mit dem Verstorbenen hätten. Wenn eine genaue Todeszeitangabe nicht möglich sei, dürfe der Leichenschauarzt den Zeitpunkt der Leichenauffindung in die Todesbescheinigung eintragen. Nach Auskunft der Standesämter sei die Angabe des Zeitpunktes der Leichenauffindung nach dem Personenstandsgesetz nicht eintragungsfähig. Daher erreichten die Rechtsmedizin in Greifswald regelmäßig Todesbescheinigungen aus den Standesämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit der Bitte um Klärung. Aufgrund der Kollision von Landes- und Bundesrecht sei eine Anpassung des Landes- an das Bundesrecht zwingend erforderlich. In § 20 Absatz 1 Nummer 9 BestattG M-V werde auf eine Rechtsverordnung verwiesen, die bislang nicht erlassen worden sei, für deren Erlass er plädiert habe. Überdies sollten Obduktionen nicht allein der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Strafprozessordnung überlassen, sondern darüber nachgedacht werden, das vorhandene Instrumentarium zu erweitern und gemäß den Empfehlungen der Expertenkommission bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch außergerichtliche Obduktionen zuzulassen. Es sei bemerkenswert, dass das Berufsbild des Bestatters bislang nicht im Bestattungsgesetz erwähnt worden sei und folglich Mängel in der Arbeit des Bestatters nicht gemäß § 20 BestattG M-V sanktioniert würden. Hier sei eine Anpassung erforderlich. Eine öffentlich-rechtliche Partnerschaft beim Betrieb von Krematorien werde grundsätzlich nicht als problematisch angesehen. Angesichts der Überkapazität an Krematorien in Deutschland sollte die Einäscherung grundsätzlich einer gewissen Regionalität folgen und „Sammeltransporte“ über weite Entfernungen vermieden werden. Ein Verbringen des Leichnams zur Einäscherung ins Ausland unter Umgehung der Vorschriften zur zweiten Leichenschau müsse unterbunden und sanktioniert werden.

Zudem sollte auch ein von der Staatsanwaltschaft freigegebener Leichnam der zweiten Leichenschau unterzogen werden. Man könne sich hier angesichts des Stellenwertes rechtsmedizinischer Kenntnisse in der Polizeiausbildung und aufgrund der rechtsmedizinischen Erfahrungen bei der Leichenschau nicht uneingeschränkt auf das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen verlassen. Wenn die Entnahme geringer Mengen Totenasche gesetzlich zugelassen werden solle, sollte dies nur im Krematorium erfolgen. Damit würde die Ascheentnahme aus einer Grauzone herausgenommen und könnte gleichzeitig kontrolliert werden. Eine im Krematorium verschlossene Urne sollte auch verschlossen bleiben. Überdies hat er sich gegen eine Beisetzung der Urne im Privatbereich ausgesprochen und mit Blick auf ein mögliches Verstreuen der Asche auf die Regelungen im Bestattungsgesetz von Bremen verwiesen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der Sargpflicht bei Erdbestattungen wurde begrüßt. Seit Jahrzehnten forderten Rechtsmediziner der Bundesrepublik ein bundeseinheitliches Leichenschaurecht.

Der Facharzt für gerichtliche Medizin und Ehrenpräsident des Interdisziplinären Fachforums Rechtsmedizin e. V., der 30 Jahre das Institut für Rechtsmedizin in Bremen geleitet hat und in dieser Funktion auch Leiter der unteren Gesundheitsbehörde für den Bereich Leichenwesen war, hat festgestellt, dass Ärzte mit wenig Erfahrungen beim Ausfüllen der Todesbescheinigung Schwierigkeiten mit der umfangreichen Dokumentation hätten und für das Ausfüllen mehr Zeit als für die Leichenschau benötigten. Dies dürfte eine der Ursachen für die durch die Universität Rostock ermittelte hohe Fehlerquote beim Ausfüllen der Todesbescheinigung sein. Dieses Problem lasse sich wahrscheinlich erst im Rahmen einer Professionalisierung der Leichenschau durch mehr Routine lösen. Die auf der Todesbescheinigung zu beantwortende Frage nach den Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sei auch dafür entscheidend, ob die Polizei eingeschaltet werden müsse. Die Fragen auf der Todesbescheinigung sollten so formuliert werden, dass der Arzt sie eindeutig beantworten könne. Daher sollte die Formulierung „Todesart ungeklärt“ durch „nein“ ersetzt werden, um den Arzt zu zwingen, sich festzulegen. Er sei seit über 45 Jahren als Krematoriumsarzt in staatlichen und privaten Einrichtungen tätig gewesen und hat daher eine Privatisierung bzw. Teilprivatisierung befürwortet, die aber nicht dazu führen dürfe, dass sich der Staat vollständig aus dem Krematoriumsbetrieb zurückziehe, da dann eine erhöhte Missbrauchsgefahr bestehe. Die aktuelle Regelung im Bestattungsgesetz werde für bedenklich gehalten, da sie einem möglichen Missbrauch Vorschub leisten könnte, und sollte daher geändert werden. Wenn die Sargpflicht aufgehoben werde, würden sich die Bestattungskosten für den Bestattungspflichtigen erheblich reduzieren. Bei der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Obduktion seien unterschiedliche Entscheidungspraktiken zu beobachten. Vor allem die Entscheidungen im Zusammenhang mit Todesfällen in Krankenhäusern seien teilweise schwer nachvollziehbar. Hier könnte über Regelungen nachgedacht werden, wonach in bestimmten Fällen Obduktionen durchzuführen seien (insbesondere bei mutmaßlichen Todesfällen nach Impfungen). Eine Lösung werde in einer verbesserten Leichenschau gesehen, in der die gefundenen Anhaltspunkte klar formuliert werden sollten. Er hat bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau, die schon seit Jahren von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, dem Bund Deutscher Kriminalbeamter, der Bundesärztekammer und den Justiz- und Gesundheitsministerkonferenzen gefordert werde, enthalte. Im Jahr 2011 seien die Landesärztekammern aufgefordert worden, diesen Beschluss umzusetzen, was jedoch bis heute nicht erfolgt sei. Dies dürfte daran gelegen haben, dass die Ärztekammern damals mit dieser Aufgabe logistisch überfordert gewesen seien. Mittlerweile werde vom Interdisziplinären Fachforum Rechtsmedizin e. V. ein Internet-Kurs „Qualifizierte Leichenschau“ mit Prüfung und Zertifikat angeboten, der von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als Fortbildung anerkannt worden sei.

Dieses Angebot sollte wahrgenommen, die Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz umgesetzt und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau geleistet werden. Ca. 70 Prozent der Menschen verstarben in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. In diesen Einrichtungen hinterließen nicht natürliche Todesfälle (zum Beispiel infolge von Fehlmedikationen) in der Regel keine äußerlichen Spuren und seien durch die klassische Leichenschau nicht zu erkennen. Die Universität Witten/Herdecke habe Daten veröffentlicht, wonach allein durch Medikamentenfehl dosierung jährlich über 50 000 Tote zu beklagen seien. Nach einer Studie des Bundes Deutscher Kriminalbeamter Niedersachsen kämen Todesfälle in Krankenhäusern nur durch Zufall ans Licht. Daher sei eine Plausibilitätsprüfung erforderlich. Die Pilotprojekte im Josef-Hospital Delmenhorst und im Evangelischen Krankenhaus Oldenburg zeigten, wie mit wenig personellem Aufwand eine neue Qualität bei der Erkennung nicht natürlicher Todesfälle erreicht werden könne. Er hat empfohlen, den Gesetzentwurf hinsichtlich der Qualität der Leichenschau nachzubessern.

Die Leiterin des Katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern und Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat darauf verwiesen, dass sich die Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ mehr als ein Jahr mit einer möglichen Änderung des Bestattungsgesetzes beschäftigt habe. Die unterschiedlichen Positionen seien gemeinsam diskutiert und dem Landtag entsprechende Empfehlungen vorgelegt worden. Die Regelung des § 14a des Gesetzentwurfes, wonach das Aufstellen von Grabsteinen und Grabumrandungen, die aus Kinderarbeit hergestellt worden seien, unzulässig sei, werde befürwortet. Die Ascheteilung sei ein Geschäftsmodell und werde nur wenig oder gar nicht im Land nachgefragt. Die Ascheteilung werde mit Blick auf den Schutz und die Achtung der Menschenwürde gemäß Artikel 1 des Grundgesetzes, die nicht mit dem Tod ende, abgelehnt. Der Wille des Verstorbenen finde aus ihrer Sicht dort Grenzen, wo durch die Umsetzung des Willens gegen die guten Sitten und die Pietät verstoßen werde. Es sei nicht geklärt, was mit dem Diamanten oder dem Amulett geschehe, wenn der Besitzer versterbe oder das Erinnerungsstück nicht mehr in seinem Besitz sei, und welche Auswirkungen dies auf die Trauerbewältigung habe. Während der Corona-Pandemie hätten sich weltweit Bilder von vielen Verstorbenen ohne Sarg, die nur im Leichensack mit Gabelstaplern in Kühlaster gehievt und wie ein Massentransportgut verladen worden seien, wiederholt. Aus der Zuschauerperspektive sei dies gesichtslos, namenlos und anonym und werde als ein kulturloser und unwürdiger Umgang mit sterblichen Überresten empfunden. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die durch die Schaffung von Standards (Bestatter, Todesbescheinigung, Obduktion und Krematorien) die Würde des Verstorbenen gewährleisten würden, würden unterstützt. Aber auch hier gebe es nach den Ausführungen der Sachverständigen noch Defizite, denen mit entsprechenden Regelungen begegnet und überdies die Friedhofspflicht beibehalten werden sollte. Sicherlich sei ihre Argumentation von ihrem christlichen Hintergrund geleitet, aber auch für Menschen, die nicht an Gott glaubten, gingen Kultur und Kultus Hand in Hand. Menschen glaubten an eine geistige Präsenz des Verstorbenen, auch wenn sie religiös vielleicht gar nicht glaubten. In der christlichen Vorstellung werde aus dem Verstorbenen ein Leichnam, der begraben werden müsse. Der Tote werde in die Hände Gottes übergeben. Indem durch die Bestattung die Statusänderung des Toten öffentlich werde, erfuhren auch die Lebenden eine Veränderung. Die Hinterbliebenen würden zu Trauernden und könnten durch den Trauerprozess langsam in ihr Leben zurückkehren. Dafür sei ein öffentlicher Ort der Bestattung unverzichtbar. Denn der Tod sei nicht nur individuell, sondern er betreffe immer auch die Gemeinschaft. Nicht nur im Freundes- und Verwandtenkreis werde sich an den Verstorbenen erinnert, sondern auch öffentlich. Friedhöfe seien wichtige Orte der gemeinsamen Erinnerungskultur einer Gesellschaft.

Damit jeder Mensch, der gelebt und einen Namen habe, nicht vergessen werde, sei für sie der Friedhof ein wichtiger Ort des kulturellen Gedenkens. Zudem gebe es innerhalb der bestehenden Gesetze viele Möglichkeiten vom Friedwald bis zur anonymen Bestattung auf dem Friedhof. Insoweit werde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Die zeitlich befristete Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich werde abgelehnt. Ausgehend von Artikel 1 des Grundgesetzes seien dem Willen einer verstorbenen Person Grenzen gesetzt, wenn der Wille darauf hinauslaufen würde, die Bestattungsfrist zu unterlaufen. Zudem bestünden keine Sanktionsmöglichkeiten und keine Regelungen, um nach einer bestimmten Zeit der Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich die Bestattung durchzusetzen. Eine verstorbene Person sei nicht nur Mitglied einer Familie, sondern verfüge über viele, nicht allen bekannte Kontakte. Werde die Urne in einer Privatwohnung aufbewahrt, hätten nicht alle Trauernden Zugang. Bei einem Zerwürfnis innerhalb einer Familie könnten Familienmitglieder der Zugang zur Urne verweigert werden. Für die Aufarbeitung von Trauer sei es sehr wichtig, einen konkreten Ort zu kennen und aufsuchen zu können, der sich nicht im privaten Bereich befinde. Durch die Aufbewahrung der Urne im häuslichen Umfeld bestehe eine Kollision mit dem Straftatbestand des § 168 des Strafgesetzbuches (Störung der Totenruhe). Wenn Überreste der Verstorbenen in Mietwohnungen oder auf Grundstücken aufbewahrt würden, stelle sich die Frage, ob mit dem Auszug oder Verkauf die Urne auf den neuen Eigentümer übergehe. Des Weiteren hat sie für die bundeseinheitliche Einführung des Sterbegeldes, der Meisterpflicht und einer Regelung zur Kostenerstattung gemäß § 74 SGB XII bei fehlender Bestattungspflicht plädiert und deutlich gemacht, dass sich der Zustand einer Gesellschaft darin zeige, wie sie mit ihren Toten umgehe.

Seitens des Betreuungsvereins „Der Weg“ e. V. ist berichtet worden, dass der im Jahr 2009 gegründete Verein in den vergangenen elf Jahren mehr als 500 Menschen gemäß §§ 1896 ff. BGB rechtlich betreut habe. Betreuer verträten die rechtlichen Interessen von Menschen, die sie aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht mehr wahrnehmen könnten. Wenn Angehörige von Betreuten verstarben und die Betreuten gemäß § 9 BestattG M-V bestattungspflichtig geworden seien, sei die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens problematisch. Eine Bestattung sei nach Auffassung vieler Gerichte eine höchstpersönliche Angelegenheit. Wenn der geschäftsunfähige Betreute der einzige Angehörige sei, könne er die Bestattung nicht veranlassen. Der rechtliche Betreuer dürfe die Bestattung für den Betreuten nicht beauftragen. In der Vergangenheit habe es deshalb hierzu immer wieder Diskussionen mit den Ordnungsbehörden gegeben. Um hier Klarheit zu schaffen, wäre es zu begrüßen, wenn eine aussagekräftige Regelung für den Personenkreis der geschäftsunfähigen bzw. eingeschränkt geschäftsfähigen Personen aufgenommen würde. Insoweit könnte die Regelung des Bestattungsgesetzes von Bayern, wonach nur Geschäftsfähige bestattungspflichtig seien, übernommen werden. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass von den bislang über 500 betreuten Menschen bisher keiner den Wunsch zur Entnahme von geringen Mengen Totenasche oder zur Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit geäußert habe. Mit Blick auf den bundesweiten Reformbedarf hat er angeregt, dass die Sterbegeldversicherung als Bezugsberechtigten ausschließlich ein Bestattungsunternehmen und keine natürliche Person benennen sollte.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BestattG M-V Ärzte im Rettungsdienst zur Leichenschau verpflichtet seien. Dieser Umstand stelle seit vielen Jahren ein besonderes Problem für die in der Notfallrettung tätigen Ärzte und die Träger des Rettungsdienstes dar.

Zwar bestehe nach § 3 Absatz 4 BestattG M-V die Möglichkeit, dass ein anderer Arzt die vollständige Leichenschau durchführe, wenn der Notarzt an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert werde, der Notarzt müsse aber dafür Sorge tragen, dass die ärztliche Leichenschau binnen acht Stunden stattfinde. Allerdings würden viele Ärzte die Pflicht des Notarztes zur Leichenschau nicht übernehmen. Eine ärztliche Leichenschau binde den Notarzt über 40 Minuten an den nicht mehr lebenden Patienten. Trete zeitgleich ein Notfall ein und übernehme kein anderer Arzt die Pflicht zur Leichenschau, werde in der Praxis die Leichenschau für den Notfalleinsatz unterbrochen und danach fortgesetzt. Dies führe aber zu Folgeproblemen. Insbesondere sei die Rückkehr des Notarztes nicht planbar, da nicht bekannt sei, wie lange der Notfalleinsatz dauere, und weitere Notfalleinsätze eintreten könnten. Überdies legten die Notärzte im ländlichen Raum weite Strecken zurück, sodass erhebliche zusätzliche Fahrzeiten und Lücken in der Absicherung entstünden und damit oft große Zeiträume zwischen den Leichenschauetappen lägen. Bei einer Unterbrechung der Leichenschau aufgrund eines weiteren Notfalleinsatzes müsse der verstorbene Patient teilweise mehrere Stunden am Sterbeort verbleiben, bis der Notarzt wieder verfügbar sei und die Leichenschau beende. Dies könne zu einer hohen Belastung der trauernden Angehörigen führen. Im Landkreis Nordwestmecklenburg seien im Jahr 2020 insgesamt 189 Fälle mit Todesfeststellungen aufgetreten. Werde diese Fallzahl auf das gesamte Land hochgerechnet, sei im Jahr landesweit von etwa 1 900 Fällen auszugehen, bei denen die beschriebene Konfliktsituation entstehe. Aus Sicht der Träger des Rettungsdienstes werde daher empfohlen, die Todesfeststellung den im Rettungsdienst tätigen Notärzten zuzuordnen, diese aber von der Pflicht zur Leichenschau zu befreien. Der Notarzt sollte die Möglichkeit haben, einen anderen Arzt zu verpflichten, die Leichenschau durchzuführen. Dies würde auch zu einer Qualitätssteigerung der Leichenschau führen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der ebenfalls in der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ mitgewirkt hat, in der sich sehr intensiv, ernst und tiefgründig mit dem Bestattungsgesetz beschäftigt worden sei, hätte es begrüßt, wenn einige fast einstimmig beschlossene Empfehlungen der Expertenkommission wenigstens in der Abwägung Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hätten. Es sei nicht klar, aus welchen Gründen diese Empfehlungen nicht aufgenommen worden seien. Als sanktionierende Regelverletzungen wären Verstöße gegen § 8 Absatz 4 BestattG M-V denkbar, allerdings müssten diese und gegebenenfalls noch weitere Regelungen dann noch deutlicher gefasst werden, damit klar sei, worin die Pflichtverletzung liege. Zurzeit sollte aber davon abgesehen werden, da die Gesundheitsämter diesen neuen Aufgaben in der derzeitigen Pandemiesituation kapazitiv nicht gewachsen seien. Es wurde vorgeschlagen, in der neuen Wahlperiode entsprechende Änderungen vorzunehmen. Aus Sicht der Gesundheitsämter sollte bei der Todesbescheinigung eine Rubrik für Handzeichen/Stempel der Gesundheitsämter vorgesehen werden, mit denen die erfolgte Durchsicht dokumentiert werden könne. In der aktuellen Papierform sei der vertrauliche Teil der Todesbescheinigung, den die Krematorien für die zweite Leichenschau erhielten, als Durchschlag oft sehr schlecht lesbar. Eine Digitalisierung der Todesbescheinigung könnte Informationsverluste verhindern. Da besonders sensible Daten betroffen seien, sollte geprüft werden, ob hier ein digitales Verfahren möglich sei. Öffentlich-rechtliche Partnerschaften beim Betrieb von Krematorien würden grundsätzlich begrüßt, wenn privates Know-how eingebracht werde. Die öffentliche Hand sollte hier aber dennoch die Federführung behalten. Es werde sich gegen die Entnahme von Asche ausgesprochen. Es sei nicht sinnvoll, die Ascheteilung gesetzlich zu regeln, da dies zu ethischen Folgeproblemen und zu schwierigen Folgeregelungen für den Gesetzgeber führen würde. Das Verbot der Ascheteilung sei eine gute, ethisch begründete Regelung. Die Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit werde abgelehnt.

Werde die Urne im privaten Bereich aufbewahrt, könnte ein Teil der Trauernden, der Angehörigen oder der Freunde des Verstorbenen von der Trauer ausgeschlossen werden. Der Friedhof als Ort der Bestattungskultur sollte gestärkt und nicht geschwächt werden. Der Friedhof sei ein Ort, an dem öffentlich den Toten gedacht werden könne und niemand ausgeschlossen werden dürfe. Es sollten keine Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden, die die Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit erleichterten. Der Begriff „Friedhofszwang“ werde als zu einengend und daher nicht als korrekte Bezeichnung angesehen. Für die Urnenbeisetzung könnten in Mecklenburg-Vorpommern Friedhöfe, Ruheforste, Friedwälder und die Ostsee gewählt werden. Die Friedhöfe seien Orte der Bestattungskultur. Sie seien Jahrhunderte gewachsene kommunale oder kirchliche Einrichtungen. Den Trägern müsse die Möglichkeit gegeben werden, diese zu erhalten. Im Gesetzentwurf sei klarstellend geregelt worden, dass eine Beisetzung auch ohne Sarg möglich sei, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspreche. Darüber hinaus wurde angeregt, gemäß den Empfehlungen der Expertenkommission für die Urnenbestattung eine Frist von sechs Monaten nach der Kremierung vorzusehen sowie einen privaten Betrieb der Krematorien zuzulassen. Des Weiteren wurde der Vorschlag unterstützt, dass die Ordnungsbehörde, sofern kein anderer die Bestattung veranlasse, innerhalb von acht Tagen für die Bestattung sorgen müsse. Die Auffassung, die Notärzte bei der Leichenschau zu entlasten, wurde ebenfalls geteilt.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ausgeführt worden, dass der Gesetzentwurf in den Gremien des Landkreistages aus dem Blickwinkel der kommunalen Belange beraten worden sei. Ausdrücklich begrüßt würden die Maßnahmen, um Grabmale, die unter Mitwirkung von Kinderarbeit hergestellt worden seien, zu untersagen. Wesentlicher Änderungsbedarf werde in der Entbindung der Notärzte im Rettungsdienst von der ärztlichen Leichenschau gesehen, da es ein tatsächliches organisatorisches Problem im Rettungsdienst darstelle. Die Leichenschau binde einen Notarzt mindestens 40 Minuten und teilweise in mehreren Etappen. In dieser Zeit sei ein Einsatz für andere Notfälle nicht möglich oder die Leichenschau müsse unterbrochen werden. Daher werde eine Regelung empfohlen, wonach die Notärzte nach der Todesfeststellung andere Ärzte im Bereitschaftsdienst verpflichtend mit der Leichenschau beauftragen könnten. Dieses Anliegen hätten alle Träger des Rettungsdienstes im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst des Landkreistages erörtert, konsentiert und schon mehrfach kommuniziert. Das Positionspapier des Landesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Mecklenburg-Vorpommern unterstreiche diesen Punkt und verweise auf die Probleme der ärztlichen Leichenschau. Es sei bereits mehrfach ein Qualitätsproblem angesprochen worden. Obduktionen seien wichtig, wenn sich der Verdacht eines nicht natürlichen Todes erhärte und ausgeräumt werden solle, wenn keine Angaben zur Art und Ursache des Todes gemacht werden könnten oder diese als ungeklärt dokumentiert worden seien. Obduktionen seien nach der Bundesärztekammer eine wichtige Komponente der medizinischen Qualitätssicherung. Hier sei eine Aufklärungsarbeit notwendig, damit die Zahlen wieder stiegen. Um die Qualität der Leichenschau zu erhöhen und der schwierigen organisatorischen Umsetzung in der Praxis entgegenzutreten, könnte ein separater Dienst mit qualifiziertem ärztlichen Personal für die Leichenschau eingesetzt werden. Insbesondere beim Verdacht auf nicht natürliche Todesfälle würde ein solches Verfahren die Zusammenarbeit mit einem dauerhaften Kriminaldienst professionalisieren und organisatorisch vereinfachen.

Die Fraktion DIE LINKE hat betont, dass sie sich an manchen Stellen des Gesetzentwurfes etwas mehr Mut zur Änderung gewünscht hätte. Der Gesetzentwurf sei in seiner Form der Kompromiss und die Schnittmenge derjenigen Themen und Entscheidungen, auf die sich die Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE einigen konnten. Zur zeitlich begrenzten Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit sei sich in der Expertenkommission unter der Bedingung ausgesprochen worden, dass eine Grabstelle vorhanden sei. Die Friedhofspflicht sollte nicht abgeschafft, sondern lediglich gelockert werden. Die Sachverständigen, die eine befristete Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit kritisch sähen, sind gefragt worden, ob diese Möglichkeit nicht insbesondere für Eltern, die ihre Kinder verloren hätten, als ein besonders wertvolles Entgegenkommen angesehen würde, um Abschied zu nehmen und mit dieser Situation umzugehen. Der Zustand einer Gesellschaft zeige sich sowohl im Umgang mit den Verstorbenen als auch im Umgang mit den Lebenden. Dass der Glaube an sich und die Frage der Religion kein Ausschlusskriterium seien, sei beispielsweise auch im Ausland zu sehen. In Frankreich sei die Mehrheit der Bevölkerung katholisch und auch dort sei eine Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit möglich.

Die Leiterin des Katholischen Büros hat von einem Fall berichtet, wo Eltern ihr Kind verloren hätten und das Kind noch bis zu 48 Stunden zu Hause bleiben konnte, sodass die Eltern Abschied nehmen konnten. Es bestehe die Möglichkeit, dass das Kind für eine gewisse Zeit zu Hause bleiben könne. Im Übrigen hat sie auf ihre Darstellungen im Hinblick auf die Trauerarbeit verwiesen. Es sei wichtig, dass das Kind dann beerdigt werde. Es stelle sich die Frage, wie lange in dieser speziellen Situation das Kind bei seinen Eltern zu Hause bleiben sollte. Es bestünden keine Sanktionsmöglichkeiten. Zudem stelle sich die Frage der Überprüfung, ob das Kind tatsächlich bestattet worden sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat erwidert, in der Expertenkommission sei das Thema unter dem Blickwinkel erörtert worden, dass eine Grabstelle vorhanden und ein Bestatter beauftragt worden sei. Damals sei darüber diskutiert worden, inwieweit der beauftragte Bestatter nach Ablauf der Frist zur Aufbewahrung in der Häuslichkeit in Zusammenarbeit mit der kommunalen Behörde die Kontrollfunktion übernehmen könne. Es werde davon ausgegangen, dass sich die Wahrnehmung einer solchen Option in Grenzen halten werde. Auch innerhalb der Fraktion werde noch über den möglichen Zeitraum diskutiert. Mit den Fraktionen der SPD und CDU sei erörtert worden, ob beispielsweise drei Monate als realistisch anzusehen seien, um die Trauerarbeit dann auch durch die Trennung beginnen zu können. Es gebe aber auch Vorstellungen über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass nach den Ausführungen der Sachverständigen im Hinblick auf den rechtlichen Schutz der Verstorbenen ein deutlicher Handlungsbedarf bestehe. Offensichtlich wäre die Professionalisierung der Leichenschau eine Lösungsoption. Es wurde nachgefragt, ob es Untersuchungen oder Vorstellungen gebe, welche Mehrkosten dadurch entstünden, wer diese übernehme und ob die geschilderte Situation bei den Notärzten durch eine Professionalisierung der Leichenschau gelöst werden könnte.

Der Facharzt für Rechtsmedizin des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald hat geantwortet, dass es in Mecklenburg-Vorpommern keine direkten Erfahrungen mit der Professionalisierung der Leichenschau gebe. Es bestehe kein Bedarf an einer entsprechenden Qualifikation. Das große ländliche Einzugsgebiet und die Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit schrecke viele Ärzte von der Leichenschau ab.

Er hat deutlich gemacht, dass bei der zweiten Leichenschau im Krematorium in nur etwa drei Prozent der Fälle Probleme aufträten und ca. 90 Prozent der im Landkreis Vorpommern-Greifswald kontrollierten Todesbescheinigungen unauffällig seien. Damit hielten sich die Problemfälle in Grenzen. Zudem sollte die Forderung der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2011, wonach die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass Rechtsmediziner in Problemfällen beteiligt würden (rechtsmedizinische Leichennachschauf auf Anforderung des Leichenschauarztes), umgesetzt werden. Bisher führten Rechtsmediziner nur dann eine Leichenschau durch, wenn die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies für erforderlich halte. Das sei die Ausnahme. In den Fällen, in denen Rechtsmediziner die Leichenschau übernehmen, sollte eine Befreiung von der zweiten Leichenschau erfolgen.

Der Facharzt für gerichtliche Medizin und Ehrenpräsident des Interdisziplinären Fachforums Rechtsmedizin e. V. hat ergänzt, die Forderung nach einer Professionalisierung der Leichenschau sei erstmals im Jahr 2007 durch die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz gestellt und durch die Gesundheitsministerkonferenz bestätigt worden. Es sei notwendig, die Leichenschau durch speziell qualifizierte Ärzte durchführen zu lassen. Die Qualifizierung werde durch eine Internet-Weiterbildung angeboten und sei von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zugelassen worden. Die Diskussion um den Fall „Niels Högel“ habe gezeigt, dass die Problemfälle in den Krankenhäusern und Altenheimen lägen. Dort stürben 70 Prozent der Menschen und es fehlten Mittel, um dort mit auch nur annähernder Sicherheit nicht natürliche Todesfälle festzustellen. Wenn ein Tod durch Fehlmedikation nicht dokumentiert werde, nütze auch die Kontrolle der Todesbescheinigung nichts. Eine nicht dokumentierte nosokomiale Infektion könne auch nicht zwingend im Rahmen der Leichenschau festgestellt werden. Die Dunkelziffer bei den nicht erkannten nicht natürlichen Todesfällen in Krankenhäusern und Altenheimen liege im hohen fünfstelligen Bereich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weise demgegenüber etwa 2 400 Tötungen pro Jahr auf. Daher sollte der Fokus auf die Krankenhäuser gelegt werden. Eine Lösung könnte die schon seit langem geforderte Einführung von Leichenschaudiensten in Krankenhäusern und Altenheimen sein. In den Krankenhäusern könne das Problem der Erkennung der nicht natürlichen Todesfälle nur durch Plausibilitätsprüfungen gelöst werden. Bereits im Jahr 2007 sei in Düsseldorf die Befreiung der Notärzte von der Leichenschau gefordert worden. Wenn Qualitätsarbeit erwartet werde, müsse auch die für eine qualitativ hochwertige Arbeit erforderliche Zeit eingeräumt werden. Es sei nicht sinnvoll, Notärzte zur Leichenschau zu verpflichten. Die Notärzte sollten sich, wie schon seit langem gefordert, auf die Feststellung des Todes beschränken dürfen. Die Leichenschau könne dann durch einen speziell qualifizierten Arzt erfolgen. In den Krankenhäusern in Delmenhorst und Oldenburg sei bei einem Todesfall ein speziell qualifizierter Arzt vor Ort und kontrolliere dort den vom Arzt ausgefüllten Dokumentationsbogen (QN-Bogen), in dem alle wichtigen Fragen zur Beurteilung des Todesfalles dokumentiert seien. Der im Krankenhaus diensthabende Arzt kontrolliere den QN-Bogen nach dem 4-Augen-Prinzip auf seine Schlüssigkeit (Plausibilitätsprüfung) und untersuche den Leichnam. Erst dann werde der Leichnam freigegeben. Wenn im QN-Bogen Auffälligkeiten hinsichtlich der Medikation ersichtlich seien, werde ein Apotheker zur Begutachtung hinzugezogen. In mittleren Krankenhäusern seien in der Regel täglich ein bis zwei Todesfälle zu verzeichnen. Der qualifizierte Arzt, der die Leichenschau und die erste Plausibilitätsprüfung durchführe, könnte täglich etwa sechs Krankenhäuser unterstützen und damit die erforderliche Qualität der Leichenschau sicherstellen. Zudem gelte seit dem 1. Januar 2020 eine höhere Vergütung der ärztlichen Leichenschau, sodass keine zusätzlichen staatlichen Leistungen notwendig seien. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Liquidation der Leichenschau nur durch den Krankenhausarzt vorgesehen.

Daher müsste eine Änderung erfolgen, damit auch bei extern hinzugerufenen Experten eine Abrechnung der Leichenschau möglich sei. Im Rahmen der Leichenschau könnten wenige Ärzte zahlreiche Krankenhäuser unterstützen.

Die Fraktion der AfD hat hervorgehoben, dass es für sie wichtig sei, an dem Verbot der Ascheteilung festzuhalten, das Sterbegeld wiedereinzuführen und die Bestattungspflicht beizubehalten. Es habe sich gezeigt, welche Probleme im Detail entstünden, wenn keine klare Regelung getroffen werde. Insbesondere stelle sich die Frage, wie eine vernünftige Trauerarbeit möglich sein solle, wenn eine Urne außerhalb des Friedhofes aufbewahrt werde. Die Sachverständigen hätten zudem auf die Probleme im Zusammenhang mit der Leichenschau verwiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung werde eine verstärkte Durchführung von Obduktionen befürwortet, um die Todesursache feststellen zu können. Es wurde nachgefragt, wie hoch ein bundeseinheitlich einzuführendes Sterbegeld sein sollte und welche jährlichen Kosten hierdurch entstünden.

Der Vorsitzende des Bestatterfachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, in der Vergangenheit sei ein Sterbegeld von 2 100 Euro gezahlt worden. An dieser Höhe könnte sich orientiert werden. Davon würden die kommunalen Gebühren (Sterbeurkunden, Friedhof usw.) gedeckt. Es sei bundesweit von jährlich ca. 900 000 Sterbefällen auszugehen. Nach dem SGB XII könne ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

Der Geschäftsführer des Verbandes unabhängiger Bestatter e. V. hat hinzugefügt, dass das Sterbegeld zum Beispiel durch eine Erhöhung des Krankenkassenbeitrages um 0,05 Prozent finanziert werden könnte.

Seitens des Betreuungsvereins „Der Weg“ e. V. ist geäußert worden, dass nach dem SGB XII ein Schonbetrag von 5 000 Euro vorgesehen sei. Es wäre sinnvoll, ein Sterbegeld in Höhe von 2 100 Euro einzuführen, da es eine große Entlastung, insbesondere für die Kommunen bei einer Sozialbestattung, bedeuten würde.

Die Fraktion der SPD hat bekräftigt, dass das Thema „Leichenschau“ im Rahmen der Expertenkommission eine sehr große Rolle gespielt habe. Es sei nach wie vor wichtig, ein bundeseinheitliches Leichenschaurecht anzustreben. Vor diesem Hintergrund sei hierzu keine Regelung im Gesetzentwurf aufgenommen worden. Es wäre wünschenswert, die problematische Situation, die in der Praxis durch die Verpflichtung der Notärzte zur Leichenschau entstehe, zu lösen und dem Anspruch auf eine qualitative Leichenschau gerecht zu werden. Es wurde um Auskunft gebeten, wie die Fälle, in denen rechtlich betreute Personen bestattungspflichtig geworden seien, in der Praxis gelöst worden seien. Die Bestattungspflicht und die in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen zahlreichen Bestattungsmöglichkeiten würden nicht in Frage gestellt. Es bestehe der Eindruck, dass sich Bestattungen immer mehr von den Friedhöfen hin zu anderen, ausdrücklich vorgesehenen Bestattungsmöglichkeiten wie Friedwäldern verlagere.

Vonseiten des Betreuungsvereins „Der Weg“ e. V. ist erwidert worden, dass in einem Fall, in dem die rechtlich betreute geschäftsunfähige Person als einzige Angehörige bestattungspflichtig geworden sei, nach Rücksprache mit dem zuständigen Ordnungsamt die Bestattung durch das Ordnungsamt veranlasst worden sei, während die entstandenen Kosten von der betreuten Person getragen worden seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bekundet, dass Friedwälder ein interessantes Angebot für Trauernde seien. Auch Friedhöfe als Orte der Bestattungskultur hätten inzwischen weitere Bestattungsmöglichkeiten geschaffen.

Der Vorsitzende des Bestatterfachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Auffassung vertreten, dass geschäftsunfähigen Angehörigen nicht die Bestattungspflicht entzogen werden sollte, da sonst die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet würden. Der Prozentsatz der Bestattungen in den Begräbniswäldern habe sich in den vergangenen Jahren nicht erhöht, sondern stabilisiert. Der Eindruck, dass dort mehr Beisetzungen erfolgten, entstehe zum Teil deshalb, weil die Gesamtsterbefallzahlen aufgrund der Demografie langsam stiegen.

Die Leiterin des Katholischen Büros hat diese Ausführungen bestätigt und erklärt, dass insbesondere auch im Bereich der kirchlichen Friedhöfe im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine Veränderung von der typischen Erdbestattung zur Urnenbestattung bis hin zum anonymen Grab auf Wiesen oder in kleinen Wäldern stattgefunden habe.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

1. Allgemeines

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass im Fokus des Gesetzentwurfes unter anderem die Qualität im Bestattungswesen stehe. Mecklenburg-Vorpommern gehe hier einen neuen Weg. Eine wichtige Rolle spiele auch das Thema „Asche“. Es sei sich dazu verständigt worden, im parlamentarischen Verfahren die Fragen, die auch in der Expertenkommission bedeutsam gewesen seien, aber nicht primär mit dem Gesetz umgesetzt werden könnten (zum Beispiel bundespolitische Themen wie das Sterbegeld), zu beraten.

Die Fraktion DIE LINKE hat festgestellt, dass der interfraktionelle Gesetzentwurf eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen darstelle. Viele Anregungen der Expertenkommission würden umgesetzt. Das Bestattungsgesetz werde im Kern modernisiert und entspreche damit ein Stück weit mehr den aktuellen Bedürfnissen der Menschen, weil Qualitätsstandards erhöht und soziale Belange berücksichtigt würden. Friedhöfe würden als wichtiges Kulturgut erhalten. Mit dem Gesetzentwurf werde sichergestellt, dass auch Menschen, denen die Kosten einer Bestattung nicht zugemutet werden könnten, eine würdige Bestattung erhielten. Dazu solle auch die namentliche Kennzeichnung des Grabes gehören. Eine Armenbestattung solle verhindert werden. Vorstellbar sei darüber hinaus, zur besseren Trauerbewältigung zeitweise die Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit zu erlauben. Zudem solle die Möglichkeit der Legalisierung der Ascheteilung zur Herstellung von kleinen Erinnerungsstücken thematisiert werden. Auch der Bund müsse ein Stück weit in die Pflicht genommen werden (zum Beispiel Wiedereinführung des Sterbegeldes und Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau).

Vonseiten der Fraktion der SPD ist ergänzt worden, dass die Beisetzung dem Willen des Verstorbenen entsprechen sollte. Zudem werde eine neue Regelung eingeführt, wonach Grabsteine aus Kinderarbeit verhindert werden sollten.

Vor dem Hintergrund der im Abschlussbericht der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgeworfenen Frage, inwieweit der Landesgesetzgeber zum Zwecke der Zugangsbeschränkung zum Beruf des Bestatters Regelungen aufstellen darf, wurden das Justizministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit um eine Prüfung gebeten, ob die in § 8 Absatz 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Neuregelung, wonach die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen den aktuellen DIN-Normen zu entsprechen hat und Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen müssen, von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde zudem um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die vorbezeichnete Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeit vor Erlass neuer Berufsregelungen entspricht, gebeten. Das Justizministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit haben mitgeteilt, dass an der Gesetzgebungskompetenz des Landes für die vorgesehene Neuregelung des § 8 Absatz 6 BestattG M-V keine Zweifel bestehen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat insoweit dargelegt, dass qualitätssteuernde Maßnahmen als Regelungen zur Gewerbeausübung keine Zugangsfrage darstellen und daher auch landesgesetzlich geregelt werden können. Überdies ist der Gesetzentwurf nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit auch verhältnismäßig im Sinne der vorbezeichneten EU-Richtlinie. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen und dem nicht widersprochen.

2. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig die Nummer 2 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen angenommen.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einem unabhängigen Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Die Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau hat dann zu erfolgen, wenn die Umstände eine sorgfältige Leichenschau vor Ort nicht ermöglichen.““

2. Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

Die Fraktion der AfD hat hierzu ausgeführt, dass eine Professionalisierung der Leichenschau erreicht werden solle. Bereits vor einigen Jahren habe die Gesundheitsministerkonferenz Beschlüsse zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau gefasst, die umgesetzt werden sollten. Nach Möglichkeit sollten geschulte Fachärzte mit besonderer Qualifikation eine Leichenschau vornehmen.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, jeder dort tätige Arzt; bei mehreren Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welcher von ihnen die Leichenschau vorzunehmen hat, wobei in diesen Einrichtungen die Einführung des 4-Augen-Prinzips unter Beteiligung eines externen Arztes, der spezielle Kenntnisse in der Leichenschau nachweisen muss, anzustreben ist,“

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung nicht verlangt werden; dies gilt nicht für externe Ärzte.““

2. Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 5 bis 11.

Die Fraktion der AfD hat dargelegt, dass die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden und die Gesundheitsministerkonferenz seit längerem Reformen zur Verbesserung der Leichenschau forderten. Diese Forderung solle mit dem Änderungsantrag umgesetzt werden. Eine Leichenschau durch externe Mediziner mit fachlicher Expertise müsse auch in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen angestrebt werden.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter ‚und Rettungsdienst‘ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter ‚oder Rettungsdienst‘ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein im Rettungsdienst tätiger Arzt hat sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände zu beschränken; zur Veranlassung der Durchführung der vollständigen Leichenschau verständigt der im Rettungsdienst tätige Arzt eine Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder die Polizei. Über die Feststellung ist vom Arzt unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen.“

4. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 5 wird jeweils das Wort ‚Sozialministerium‘ durch die Wörter ‚für Gesundheit zuständige Ministerium‘ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und Buchstabe a wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „aktuellen“ gestrichen und werden nach dem Wort „DIN-Normen“ die Wörter „DIN EN 15017 und DIN EN 75081 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zertifizierung erfolgt nach ISO durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle.“

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern ‚Tot- oder Fehlgeburt‘ die Wörter ‚oder ein Schwangerschaftsabbruch‘ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Angehörigen‘ ein Komma und die Wörter ‚für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist,‘ eingefügt.“

4. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 7 bis 11.

5. Der Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. In § 18 Absatz 4 wird das Wort ‚Sozialministerium‘ durch die Wörter ‚für Gesundheit zuständige Ministerium‘ ersetzt.

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 8 Absatz 6 die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen nicht den dort benannten DIN-Normen entsprechend durchführt oder nicht den Nachweis der Zertifizierung besitzt.“

b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.“

Der Wirtschaftsausschuss hat die Nummer 1 dieses Änderungsantrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Nummern 2 bis 5 dieses Änderungsantrages einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „DIN-Normen“ die Wörter „DIN EN 15017 und DIN EN 75081“ eingefügt.

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, dass klar erkennbar sein müsse, welche DIN-Normen gemeint seien.

Mit der Annahme der Nummer 2 des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE hat sich die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der AfD erübrigt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 3 Buchstabe a wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Die Beförderung von Leichen zum Krematorium oder zu einer Erdbestattung hat im Sarg stattzufinden.“

2. Nummer 5 Buchstabe b wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

Die Fraktion der AfD hat ausgeführt, mit dem Änderungsantrag solle ein Vorschlag der Sachverständigen umgesetzt werden. Es solle sichergestellt werden, dass der Transport von Verstorbenen zum Krematorium oder zum Grab in einem Sarg stattfinde.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 7 wie folgt zu ändern:

1. Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 ist eine hoheitliche Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie ist durch einen Arzt durchzuführen, der Rechtsmediziner ist oder der eine durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Qualifikation in der Leichenschau nachweisen kann. Das Gesundheitsamt kann die zweite Leichenschau durch eigene Ärzte durchführen lassen oder externe Ärzte ermächtigen. Im letzteren Fall weist es dem Krematorium einen Arzt zu.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Die Fraktion der AfD hat dargelegt, dass mit dem Änderungsantrag die Anliegen aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen worden seien. Es solle eine Qualitätssteigerung bei der zweiten Leichenschau im Krematorium erreicht werden, indem ein unabhängiger Mediziner die Verstorbenen begutachte.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei jeweils einer Enthaltung und einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD die bisherigen Nummern 6 und 9 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen redaktionellen Änderungen angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD die Überschrift sowie Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

3. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

Die Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.“

Der Wirtschaftsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD diesen Änderungsantrag und Artikel 2 des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE auf Drucksache 7/5844 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

5. Zur Entschließung

Die Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Bei der Qualität der ärztlichen Leichenschau besteht Handlungsbedarf. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist mit den Rechtsmedizinern, Ärztekammern, der Vertretung der Notärzte und dem Hausärzterverband in einen Dialog zu treten und über die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau in Mecklenburg-Vorpommern zu sprechen. Dies zielt im Besonderen auf die Anpassung der Todesbescheinigungen, qualitätssichernde Maßnahmen bei der Leichenschau, insbesondere für Ärzte im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, sowie vor allem eine Rechtsverordnung zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau.
2. Nach Auffassung des Landtages ist die bisherige Kostenerstattung für die ärztliche Leichenschau nach GOÄ 100 unzureichend. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Initiative der Bundesärztekammer zur Neuregelung der ärztlichen Leichenschau zu unterstützen. Die Kosten für die ärztliche Leichenschau sollen zukünftig durch die Krankenversicherungen übernommen werden.
3. Die im Bestattungsgesetz vorgesehenen Zertifizierungsmaßnahmen werden vom Landtag als wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung gewertet. Damit mildert sich der Handlungsbedarf bei weiteren Kontrollsystemen wie der Meisterpflicht für das Bestattungsgewerbe in der Handwerksordnung. Der Landtag begrüßt eine solche Meisterpflicht dennoch, weil sie bundeseinheitliche Regelungen schafft, und fordert die Landesregierung auf, entsprechende Initiativen auf Bundesebene zu unterstützen.
4. Das Sterbegeld ist zwar keine Gesundheitsleistung, doch ist das Sterben ebenso wie die Geburt trotzdem nicht als reine Privatangelegenheit zu betrachten. Der Landtag spricht sich für die Wiedereinführung eines Sterbegeldes aus, um die Angehörigen finanziell bei den im Todesfall erforderlichen Ausgaben zu unterstützen. Auf eine bestimmte Ausgestaltung oder Finanzierung dieses Sterbegeldes legt sich der Landtag nicht fest.“

Der Wirtschaftsausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE einstimmig angenommen.

Schwerin, den 29. April 2021

Dietmar Eifler
Berichterstatter